Politische Gemeinde Wilen
LebensQualität durch Nähe

Reglement über Förderbeiträge für Massnahmen zur effizienten und erneuerbaren Energienutzung

Gestützt auf § 82 der Verfassung des Kantons Thurgau, §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Energienutzung des Kantons Thurgau sowie Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Wilen folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

[1] Dieses Reglement bezweckt die Förderung der sparsamen und effizienten Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Politischen Gemeinde Wilen.

[2] Die Gemeinde ergänzt mit ihren Förderbeiträgen gezielt die Fördermassnahmen des Kantons Thurgau. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die energie- und klimapolitische Wirkung, die Wirtschaftlichkeit sowie die Netzdienlichkeit der geförderten Massnahmen.

Art. 2 Geltungsbereich und Beitragsberechtigung

[1] Förderbeiträge werden für Massnahmen ausgerichtet, die auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Wilen realisiert werden.

[2] Beitragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften.

[3] Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sind nicht beitragsberechtigt.

II. Fördergrundsätze

Art. 3 Grundsatz der Zusatzförderung

[1] Die Gemeinde richtet Förderbeiträge als Ergänzung zu Förderbeiträgen des Kantons Thurgau aus.

[2] Eine kommunale Förderung setzt voraus, dass:
a) die betreffende Massnahme im massgebenden kommunalen Förderkatalog aufgeführt ist;
b) für die Massnahme ein Förderbeitrag des Kantons Thurgau definitiv ausbezahlt wurde; und
c) die weiteren Voraussetzungen dieses Reglements und des kommunalen Förderkatalogs erfüllt sind.

[3] Die Gemeinde nimmt grundsätzlich keine eigene technische oder energetische Prüfung der bereits vom Kanton geprüften Massnahme vor. Vorbehalten bleibt die Prüfung der Voraussetzungen für die kommunale Zusatzförderung.

[4] Aus der kantonalen Förderzusage oder der Auszahlung des kantonalen Förderbeitrags allein entsteht kein Anspruch auf einen kommunalen Förderbeitrag.

Art. 4 Kommunaler Förderkatalog

[1] Der Gemeinderat beschliesst jährlich im Rahmen dieses Reglements und des bewilligten Budgets den kommunalen Förderkatalog.

[2] Der Förderkatalog legt insbesondere fest:
a) die kommunal geförderten Massnahmen;
b) die Höhe oder die Berechnung des kommunalen Förderbeitrags;
c) allfällige Mindest- und Höchstbeiträge je Massnahme, Objekt oder beitragsberechtigte Person.

[3] Bei der Auswahl der Fördermassnahmen berücksichtigt der Gemeinderat insbesondere:
a) die energie- und klimapolitische Wirkung;
b) die Wirtschaftlichkeit der Förderung;
c) die Netzdienlichkeit, namentlich die Förderung des Eigenverbrauchs, der Lastverschiebung oder der Reduktion von Lastspitzen;
d) die energiepolitischen Ziele von Bund, Kanton und Gemeinde.

[4] Der Förderkatalog wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

Art. 5 Höhe der Förderbeiträge

[1] Der kommunale Förderbeitrag wird im Förderkatalog als prozentualer Zuschlag zum tatsächlich ausbezahlten Förderbeitrag des Kantons oder als fester Beitrag festgelegt.

[2] Die Höhe des kommunalen Förderbeitrags richtet sich nach dem massgebenden Förderkatalog. Allfällige Höchstbeiträge sind zu beachten.

III. Finanzierung

Art. 6 Budget und verfügbare Mittel

[1] Förderbeiträge werden ausschliesslich im Rahmen der finanzrechtlich bewilligten Kredite ausgerichtet.

[2] Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs berücksichtigt.

[3] Sind die verfügbaren Fördermittel ausgeschöpft, besteht für weitere Gesuche kein Anspruch auf einen Förderbeitrag.

[4] Nicht berücksichtigte Gesuche werden nicht automatisch auf eine folgende Budgetperiode übertragen.

IV. Verfahren

Art. 7 Gesuch

[1] Das Gesuch um einen kommunalen Förderbeitrag ist spätestens sechs Monate nach Ausstellung der kantonalen Auszahlungsverfügung beziehungsweise des kantonalen Schlusszahlungsentscheids bei der Gemeinde einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf einen kommunalen Förderbeitrag.

[2] Dem Gesuch sind mindestens beizulegen:
a) die ursprüngliche kantonale Förderzusage;
b) die kantonale Auszahlungsverfügung beziehungsweise der kantonale Schlusszahlungsentscheid mit Angabe des definitiv ausbezahlten Förderbeitrags;
c) die für die Auszahlung des kommunalen Förderbeitrags erforderliche Bankverbindung;

[3] Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, soweit diese für die Prüfung der kommunalen Fördervoraussetzungen erforderlich sind.

Art. 8 Massgebender Förderkatalog

[1] Für die Förderberechtigung und die Höhe des kommunalen Förderbeitrags ist der kommunale Förderkatalog massgebend, der im Zeitpunkt der ursprünglichen kantonalen Förderzusage für die betreffende Massnahme in Kraft war.

[2] Eine blosse Änderung oder Verlängerung der kantonalen Förderzusage führt nicht zur Anwendung eines neuen kommunalen Förderkatalogs. Wird für eine neue, eigenständige Massnahme eine neue kantonale Förderzusage erteilt, ist für diese der dann geltende kommunale Förderkatalog massgebend.

[3] Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 15.

Art. 9 Prüfung und Entscheid

[1] Die Gemeinde prüft, ob das Gesuch vollständig ist und die Voraussetzungen dieses Reglements und des massgebenden Förderkatalogs erfüllt sind.

[2] Sie stützt sich dabei grundsätzlich auf die kantonale Förderzusage und die kantonale Auszahlungsverfügung beziehungsweise den kantonalen Schlusszahlungsentscheid.

[3] Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt und stehen ausreichende Fördermittel zur Verfügung, entscheidet der Gemeinderat über die Ausrichtung des kommunalen Förderbeitrags.

[4] Der Entscheid bezeichnet die Höhe des kommunalen Förderbeitrags.

Art. 10 Auszahlung

[1] Der bewilligte kommunale Förderbeitrag wird innert 30 Tagen nach Vorliegen des Entscheids gemäss Artikel 9 ausbezahlt.

[2] Soweit der kommunale Förderbeitrag als prozentualer Zuschlag festgelegt ist, bemisst sich seine Höhe nach dem tatsächlich ausbezahlten kantonalen Förderbeitrag.

[3] Die Auszahlung erfolgt ausschliesslich an die beitragsberechtigte Person oder mit deren schriftlicher Zustimmung an eine von ihr bezeichnete Drittperson.

V. Kontrolle und Rückerstattung

Art. 11 Kontrollen und Mitwirkungspflicht

[1] Die beitragsberechtigte Person hat der Gemeinde die für die Prüfung der Fördervoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

[2] Die Gemeinde kann Kontrollen durchführen, soweit diese zur Überprüfung der Voraussetzungen der kommunalen Förderung erforderlich sind.

[3] Die beitragsberechtigte Person hat der Gemeinde wesentliche Änderungen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Berechtigung oder die Höhe des kommunalen Förderbeitrags haben können.

Art. 12 Rückerstattung

[1] Unrechtmässig bezogene Förderbeiträge sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

[2] Eine Rückerstattung ist insbesondere geschuldet, wenn:
a) der Förderbeitrag aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben ausgerichtet wurde;
b) die Voraussetzungen für die kommunale Förderung nicht oder nicht mehr erfüllt sind;
c) der kantonale Förderbeitrag nachträglich ganz oder teilweise zurückgefordert wird; oder
d) der kommunale Förderbeitrag irrtümlich oder in unrichtiger Höhe ausbezahlt wurde.

[3] Wird der kantonale Förderbeitrag nachträglich reduziert, ist der kommunale Förderbeitrag entsprechend neu zu berechnen und der zu viel ausbezahlte Betrag zurückzuerstatten.

VI. Zuständigkeit und Rechtsschutz

Art. 13 Zuständigkeit

[1] Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

[2] Er erlässt den kommunalen Förderkatalog und entscheidet über die Auszahlung und Rückerstattung von Förderbeiträgen.

[3] Der Gemeinderat kann administrative Vollzugsaufgaben an die Gemeindeverwaltung oder eine von ihm bezeichnete Fachstelle delegieren.

Art. 14 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz gegen Entscheide gestützt auf dieses Reglement richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 15 Übergangsbestimmung

[1] Gesuche um kommunale Förderbeiträge, die bis zum 31. Dezember 2026 eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht behandelt.

[2] Für Gesuch, die ab dem 1. Januar 2027 eingereicht werden und deren kantonale Förderzusage vor diesem Zeitpunkt erteilt wurde, ist abweichend von Art. 8 der kommunale Förderkatalog 2027 massgebend.

[3] Eine doppelte Förderung derselben Massnahme nach bisherigem und neuem Recht ist ausgeschlossen.

Art. 16 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

[2] Es ersetzt das bisherige Reglement über Förderbeiträge für Massnahmen zur rationellen und sparsamen Energieverwendung und zum Schutz der Umwelt vom 17. Mai 2020.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am _____

Politische Gemeinde Wilen

Der Gemeindepräsident: _____ Der Gemeindeschreiber: _____